



JAHRGANG 24
JOURNAL 5/2025

Ausgabe A

**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 28 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
28	Bestandsermittlung von Kryptowerten (UTXO-Methode).....	29
29	Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG).....	29
30	Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG).....	29
31	Zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung.....	30
32	Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit.....	30

Anhang 4

Nachhaltigkeitsanalyse



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 5/2025 über:

AKTUELL

- 29 -

28 Bestandsermittlung von Kryptowerten (UTXO-Methode)

Bei Bitcoin wird der Bestand als Summe der „Unspent Transaction Output“ (UTXO) erfasst. Die Einnahmen (Inputs) und die Ausgaben (Outputs) werden gegenübergestellt. Für jeden Input und Output werden Werteinheiten (Coins) gebildet. Wenn nur Teile eines Coins veräußert werden, fließt der verbleibende Teil als „Wechselgeld“ (oder „Change Output“) an den eigenen öffentlichen Schlüssel zurück.

Beispiel (Quelle: BMF-Schreiben vom 6. März 2025, in: BStBl. I 8/2025 Seite 658 ff.):

A hat in einer ersten Transaktion 0,01 Bitcoin und einer weiteren Transaktion 0,02 Bitcoin angeschafft. Der Bestand an Unspent Transaction Outputs (UTXOs) beträgt 0,03 Bitcoin. Nun veräußert A 0,025 Bitcoin an B. Zur Abwicklung sind drei Outputs erforderlich:

- (1) Output in Höhe von 0,025 Bitcoin an B
- (2) Output in Höhe von 0,001 Bitcoin als Transaktionsgebühr
- (3) Output des verbleibenden Bestandes („Wechselgeld“) in Höhe von 0,004 Bitcoin zurück an A.

29 Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG)

Unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige können die Tarifbegünstigung nach § 34a EStG für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) und selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) für den nicht entnommenen Teil des Gewinns aus einem Einzelunternehmen oder aus einem Mitunternehmeranteil in Anspruch nehmen. Einzelheiten sind dem Anwendungsschreiben des BMF vom 12. März 2025 (in: BStBl. I 8/2025 Seite 671 ff.) zu entnehmen.

30 Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG)

Das BMF teilt mit Schreiben vom 24. März 2025 (in: BStBl. I 8/2025 Seite 683 ff) u.a. mit:

Betriebe gewerblicher Art und Beteiligungsgesellschaften der öffentlichen Hand sind jeweils eigenständige Steuerpflichtige im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 4 KStG.

Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbefreite Einrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG erfüllen durch die Gewährung von Bürgschaften und anderen Sicherheiten bei der Finanzierung von Gesellschaften, an denen sie zu mindestens 50 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital beteiligt sind, nicht die Voraussetzungen einer Gesellschafterfremdfinanzierung nach § 8a KStG, es sei denn, es handelt sich um eine Gestaltung, bei der der rückgriffsberechtigte Dritte der Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt und die Körperschaft des öffentlichen Rechts ihrerseits gegen den Dritten oder eine diesem nahe stehende Person eine Forderung hat, auf die der Dritte zurückgreifen kann (sog. Back-to-back-Finanzierungen). Entsprechendes gilt im Fall einer gesamtschuldnerischen Mithaftung der öffentlichen Hand. Die öffentliche Hand erfüllt mit ihren wirtschaftlichen Betätigungen regelmäßige Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und unterliegt regelmäßig einer Aufsicht

Bei Darlehen zur Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte siehe Tz. 111 ff. des BMF-Schreibens.

AKTUELL

- 30 -

31 Zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung wirkt auch für nachfolgende Besteuerungszeiträume, bis er vom Steuerpflichtigen widerrufen wird. Das Überschreiten der Umsatzgrenze ist weder ein Widerruf des Verzichts noch erledigt es die Verzichtserklärung in sonstiger Weise.

BFH-Urteil vom 23.09.2020, in: BStBl. II 8/2025 Seite 213 ff.; BMF-Schreiben vom 18. März 2025, in: BStBl. I 8/2025 Seite 742 ff; insbesondere Abschnitt 14.7a Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

32 Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 ihre Vorschläge zur Vereinfachung im Bereich Nachhaltigkeit sowie EU-Investments vorgestellt (<https://ec.europa.eu>; IDWLife 04/2025 Seite 298 f.). Diese umfassen u.a. Änderungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD und Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung.

Anhang 4

Nachhaltigkeitsanalyse

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.